



Satzung

Deutscher Weiterbildungstag e.V.

Präambel

Der Deutsche Weiterbildungstag (DWT) soll die öffentliche Wahrnehmung dafür schärfen, was berufliche, politische, kulturelle sowie allgemeine Weiterbildung und Erwachsenenbildung in Deutschland leistet und soll ferner dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Menschen zu verbessern. Der DWT wird von einem breiten Bündnis namhafter Verbände, Institutionen und Unternehmen des Weiterbildungssektors getragen und unterstützt. Der Verein bildet hierfür die inhaltliche, rechtlich-organisatorische und finanzielle Plattform

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Weiterbildungstag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Veranstaltungen:

Der Verein führt regelmäßig den bundesweiten Deutschen Weiterbildungstag mit zentralen, regionalen und lokalen Veranstaltungen und -aktivitäten durch.

Darüber hinaus initiiert oder beteiligt sich der Verein an weiteren Aktionstagen, Fachtagungen, Foren und Workshops, die sich mit bildungspolitischen Fragen sowie methodischen und didaktischen Themen befassen und unterstützt diese Veranstaltungen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht.

- b) Informationsgewinnung und -bereitstellung: Der Verein beobachtet den Bildungsmarkt und die Fachwelt. Er informiert seine Mitglieder und Partner sowie die Allgemeinheit über bildungsrelevante Themen.
- c) Erfahrungsaustausch: Die Mitglieder des Vereins tauschen sich untereinander in Ausschüssen und Arbeitskreisen zu aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen in der Weiterbildung aus.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des in § 2 aufgeführten Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Jahresbeiträge der ordentlichen Vereinsmitglieder,
- Beiträge der fördernden Mitglieder und Partner,
- Spenden,
- Sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen oder eventuelle Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ausschließlich juristische Personen entweder als ordentliche oder als fördernde Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind auf dem Bildungssektor in Deutschland und dem europäischen Ausland tätige übergeordnete Verbände, Bundesarbeitsgemeinschaften, Bundesarbeitskreise und sonstige Zusammenschlüsse sowie bundesweit, überregional oder regional tätige Stiftungen und Unternehmen der Bildungsbranche. Fördernde Mitglieder sind sonstige bildungsnahe Organisationen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts) und Unternehmen (z.B. Verlage).
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bei Verhinderung seine Stimmrechtsausübung einem anderen stimmberechtigten Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen. Die Vertretung von maximal einem (1) weiteren Mitglied in der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur persönlichen – mündlichen oder schriftlichen – Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss unwirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- der Veranstalterausschuss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten sind oder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns, ob und inwieweit er für den Bereich der Geschäftsstelle des Vereins hauptberufliche Mitarbeiter einstellt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin, der/die nicht zugleich dem Vorstand angehören darf,
 - Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften i.V.m. § 6 (6),
 - Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Anträge des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über sonstige Regelungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - wenn die Einberufung einer Versammlung schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand abverlangt wird.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes, durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt drei Tage nach Absendung des Briefes / der E-Mail. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt ihre rechtzeitige Versendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Postadresse / Mailadresse des Mitglieds

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies beantragt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich, z. B. per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz, sofern sich die Mehrheit der Vereinsmitglieder an der einfachen Abstimmung beteiligt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

§ 13 Veranstalterausschuss

Für die operative Planung und Durchführung des Deutschen Weiterbildungstages und der sonstigen Veranstaltungen wird ein Veranstalterausschuss eingerichtet. Ihm gehören Vertreter/innen der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie der Partner an. Der Veranstalterausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung bzw. der Veranstalterausschuss-Sitzung in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 2.
- (3) Der Beschluss über den Vermögensanfall bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.



Berlin, den 27. November 2019

Die Gründungsmitglieder (Unterschriften):

alfatraining Bildungszentrum GmbH

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung
(Bildungsverband) e.V. (BBB)

Berufsbildungswerk Gemeinnützige
Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)

Europäischer Verband beruflicher
Bildungsträger e.V. (EVBB)

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP)

Verband der Kolping Bildungsunternehmen
Deutschland e.V. (Kolping)

Christliches Jugendwerk Deutschland e.V. (CJD)

DAA-Stiftung Bildung und Beruf (DAA)

Hochschule der Wirtschaft für Management GmbH
(HDWM)

Institut für Berufliche Bildung AG (IBB)

Internationaler Bund – Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V. (IB)

Stiftung Bildung und Handwerk (SBH)

Stiftung Grone Schule (Grone)

TÜV Nord Bildung gGmbH (TNB)

TÜV Rheinland Akademie GmbH (TRA)

.....

WBS Training AG (WBS)

.....